

Vorlage Nr. I/158/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

A Problem

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 28.04.2020 die Einrichtung eines „Bremen-Fonds“ zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie im Land Bremen mit einem Volumen von zunächst 1,2 Mrd. Euro (900 Mio. Euro Land / 300 Mio. Euro Stadt) beschlossen (vgl. Anlage 1). In seiner Sitzung am 16.06.2020 hat der Senat ergänzend die weitere Umsetzung und Konkretisierung der Mitteldisposition festgelegt (vgl. Anlage 2).

Mit der in den Haushaltsentwürfen 2020/2021 (Land und Stadtgemeinde Bremen) hinterlegten globalen Ausgabeermächtigung über 1,2 Mrd. Euro sollen die notwendigen Mittel zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug in Anspruch genommen werden können. Die Entscheidung über die Mittelfreigabe erfolgt durch den Senat sowie die Haushalts- und Finanzausschüsse (per Nachbewilligung im Vollzug), bislang sind Vorbelastungen von rd. 166 Mio. Euro (162,5 Mio. Land / 3,4 Mio. Euro Stadt; Stand: 10.06.2020) zu verzeichnen.

Die inhaltliche Grundausrichtung des Bremen-Fonds ergibt sich aus der Vorlage zur Schaffung eines Bremen-Fonds für den Senat am 28.04.2020. Demnach dient er zum einen der Finanzierung der bereits erfolgten sowie ggfs. erforderlicher weiterer kurzfristiger Unterstützungsmaßnahmen, er soll darüber hinaus aber auch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Verhinderung der Destabilisierung und zur nachhaltigen Stabilisierung der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Bundesland Bremen ermöglichen. Mit dem „Bremen-Fonds“ werden die für die Bewältigung der Corona-Folgen erforderlichen Maßnahmen in den folgenden Bereichen finanziert (Schwerpunktbereiche):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise

Als generelle Anforderungen für die weitere Konkretisierung und Verfahrensgestaltung ist zu beachten, dass Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV eine Ausnahme innerhalb der Schuldenbremse und somit eine Zulässigkeit der Kreditfinanzierung „im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage beeinträchtigen“ vorsieht. Mit der geplanten Inanspruchnahme des Ausnahmetatbe-

stands innerhalb der Schuldenbremse sind besondere Dokumentations- und Darlegungspflichten verbunden, um die Verfassungsmäßigkeit der Haushalte zu gewährleisten. Die Darlegungs- und Begründungslast ist hoch, weil eine Ausnahme in Anspruch genommen werden soll. Das bedeutet: Die konkreten Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds kreditfinanziert werden, müssen im kausalen – unmittelbaren oder mittelbaren - Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sowie plausibel hergeleitet sein. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar zur Bewältigung der Pandemie bzw. deren Folgen erforderlich sind, können innerhalb des Bremen-Fonds kreditfinanziert werden. Die Maßnahmen müssen insofern einen Schadensbewältigungscharakter i.S. einer Schadensbeseitigung, -minderung oder -vermeidung aufweisen. Vorrangig vor Mitteln des Bremen-Fonds sind EU- und Bundesmittel zu nutzen sowie ggfs. entsprechende Kofinanzierungen bereitzustellen.

Daraus abgeleitet hat sich der Senat auf Prüfkriterien zur Finanzierbarkeit von Maßnahmen aus dem Bremen-Fonds verständigt. Angesichts der grundsätzlich gleichgelagerten Betroffenheit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind diese Kriterien (vgl. Anlage 2) auf alle Mittelansträge aus dem Fonds anzuwenden. Das Land ist auf dieser Grundlage bereit, für die Milderung bzw. Beseitigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie einzustehen, sofern es sich nicht um Maßnahmen handelt, die eindeutig nur einer Stadtgemeinde zuzuordnen sind. Inwiefern hieraus das Erfordernis abzuleiten ist, einen vergleichbaren „Bremerhaven-Fonds“ aufzulegen, bleibt den weiteren kommunalpolitischen Entscheidungen vorbehalten und ist daher nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Das konkrete Verfahren zur Beantragung von Maßnahmen sowie zum Abrufen von Mitteln zur Entlastung des Bremerhavener Haushalts aus dem Bremen-Fonds befindet sich derzeit in der Klärung zwischen unserer Verwaltung und den zuständigen bremischen Ressorts. Parallel sind nunmehr die Rahmenbedingungen festzulegen, wie der Magistrat das Verfahren intern gestaltet.

B Lösung

Analog zu der vom Senat vorgesehenen Differenzierung der Maßnahmenpakete (s.o.) wird dem Magistrat ein zweistufiges Verfahren im Hinblick auf die Beantragung von Mitteln aus dem Bremen-Fonds vorgeschlagen.

Bei den Maßnahmen der Kategorien 1 – 3 (kurz- und mittelfristig) handelt es sich teilweise um solche, die den städtischen Haushalt bereits laufend belasten, da sie infolge der Bewältigung der Corona-Pandemie unabdingbar zu finanzieren sind, hinzukommen die sich abzeichnenden Defizite bei den Eigengesellschaften und städtischen Beteiligungen. Das Dezernat II erfasst seit Beginn der Krise die entsprechende Datenlage. Daher wird vorgeschlagen, die für die Anmeldung zum Bremen-Fonds in Frage kommenden etwaigen Anträge der Fachämter durch das Dezernat II zu bündeln, dem Magistrat zur vorherigen Beschlussfassung vorzulegen und nachfolgend dem Senat zu übermitteln.

Bei den mittel- und langfristigen Maßnahmen (insbesondere Kategorie 4) zeichnet sich nach der letzten Senatsbeschlussfassung ab, dass ein Antragsverfahren nicht vor Ende August d.J. angestoßen wird. Hintergrund ist zum einen die für notwendig erachtete Einholung von Gutachten zur grundsätzlichen rechtlichen Absicherung der Vorhaben, zum anderen ist aufgrund der Vorrangigkeit von Bundesprogrammen hinsichtlich der Maßnahmenfinanzierung eine dezidierte Auswertung des gegenwärtig vom Bund auf den Weg gebrachten Konjunkturpakets erforderlich. Es wird wegen des wirtschaftspolitischen Schwerpunkts vorgeschlagen, das verwaltungsinterne Verfahren (einschließlich der städtischen Beteiligungen) zur Antragstellung dieser Kategorie durch das Dezernat I zu vollziehen; eine vorherige Beschlussfassung der Maßnahmen durch den Magistrat ist obligatorisch.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen können im Einzelnen erst im weiteren Verfahren abgeleitet werden. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgern oder Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat bittet das Dezernat II, die für die Anmeldung zum Bremen-Fonds in Frage kommenden etwaigen Anträge der Fachämter des Magistrats (einschließlich Beteiligungen) zu bündeln, dem Magistrat zur vorherigen Beschlussfassung vorzulegen und nachfolgend dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zeitnah zu übermitteln.

Das Dezernat I wird gebeten, das Antragsverfahren hinsichtlich der aus dem Bremen-Fonds zu finanzierenden mittel- und langfristigen Maßnahmen der Kategorie 4 federführend zu koordinieren und dem Magistrat vor Antragseinreichung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das gesamte Verfahren ist in enger Abstimmung zwischen den Dezernaten I und II zu vollziehen.

Grantz
Oberbürgermeister

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage 1: Beschlossene Senatsvorlage vom 28.04.2020

Anlage 2: Beschlossene Senatsvorlage vom 16.06.2020